Neufassung der Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.11.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Brunsbüttel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.11.2015 folgende Satzung:

§ 1 Steuergegenstand/Steuerbefreiungen

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten im Satzungsgebiet zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
- a) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
- b) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billard, Dart) und
- c) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
- (4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (5) Als Spielgeräte gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (z.B. PC), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Dabei zählen sie zur Kategorie der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Halter/in des Spielgerätes. Halter/in ist derjenige/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach §7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse, die sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung und nachgewiesenem Falschgeld errechnet
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte
- c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung (an jeder Spieleinrichtung können voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden) werden die in § 5 genannten Steuererträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes/Unterhaltungsgerätes je angefangenen Kalendermonat

- (1) mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 15%
- b) an den übrigen in § 1 genannten Orten 14%

der Bruttokasse.

- c) Weist die Bruttokasse eines Gerätes in dem jeweiligen Kalendermonat einen Minusbetrag auf, so ist für das Gerät der folgende Mindeststeuerbetrag zu entrichten:
- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 50,00 €
- -an den übrigen in § 1 genannten Orten 30,00 €.
- d) Haben die Spielgeräte sexuelle Handlungen zum Gegenstand oder werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt oder wird der Krieg

verherrlicht oder verharmlost, beträgt der Steuersatz an allen Aufstellorten 40 % der Bruttokasse.

- (2) ohne Gewinnmöglichkeit pro Gerät
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 90,00 €
- b) an den übrigen in § 1 genannten Orten 60,00 €
- c) haben die Spielgeräte sexuelle Handlungen zum Gegenstand oder werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt oder wird der Krieg verherrlicht oder verharmlost, beträgt der Steuersatz an allen Aufstellorten 600,00 €.
- (3) bei Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Steuer pro angefangenen Tag und Gerät 20,00 €.

§ 6 Besteuerungsverfahren/Fälligkeit der Steuer

- (1) Der/Die Halter/in ist verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Quartal auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen und jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist bis zum vorgenannten Termin fällig und zu entrichten. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.
- (2) Gibt der Halter/die Halterin die Steuererklärung nicht ab, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt.
- (3) Der Steueranmeldung muss vom Halter/von der Halterin oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit alle Zählwerkausdrucke über die elektronisch gezählte Bruttokasse mit den im Erklärungsvordruck geforderten Angaben für den Steuerzeitraum lückenlos beizufügen. Es zählt die vor dem Quartalsende am nächsten liegende Auslesung. Restliche Tage des Quartals zählen zum Folgezeitraum.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sowie Anmeldungen nach § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gem. § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (3) Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Stadt Brunsbüttel ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung notwendig sind.
- (2) Auf Verlangen hat eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Melde- und Anzeigepflichten nach § 7 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke zuwider handelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:
- 1. Name, Vorname (n),
- 2. Anschrift,
- 3. Bankverbindung,

4. Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der

Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss .

- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- 1. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- 2. aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 24.11.2010.

Brunsbüttel, den 01.12.2015

gez. L.S.

Stefan Mohrdieck

Bürgermeister